

Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Dortmund vom 05. 09. 2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.05.1989 (GV. NRW. S. 302 / SGV. NRW. 221) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Wesen und Aufgabe

- (1) Das Stadtarchiv ist als öffentliche Einrichtung Teil der Stadt Dortmund.
- (2) Es hat die Aufgabe, die historisch und rechtlich bedeutsame Überlieferung der Stadt Dortmund und Archivgut privater Herkunft von stadthistorischer Bedeutung auf Dauer zu sichern, instand zu setzen, zu erschließen, selbst oder durch Dritte wissenschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen und zu veröffentlichen.
Es dient der städtischen Verwaltung sowie der Erforschung, Aufarbeitung und Fortschreibung der Stadtgeschichte. Darüber hinaus fördert das Stadtarchiv die stadthistorische Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Einwohner.
- (3) Das Stadtarchiv erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Übernahme des zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Registraturgutes und der elektronischen Datenbestände unter Einschluss personenbezogener und sonst geschützter Daten der Stadt Dortmund,
 - Übernahme des nicht mehr für den laufenden Dienstbetrieb benötigten Registraturgutes in das Zwischenarchiv, Überwachung der Aufbewahrungsfristen sowie Entscheidung über Aufbewahrung oder Vernichtung,
 - Übernahme von Archivgut privater Herkunft (Sammelgut), soweit es als ergänzende Dokumentation zur amtlichen Überlieferung geeignet ist und ein Sachzusammenhang mit der Geschichte der Stadt Dortmund besteht,
 - technische Maßnahmen zur Instandsetzung und Erhaltung des Archivguts,
 - fachliche Erschließung der Archivbestände,
 - Erteilung von Auskünften und historischen Gutachten auf dem Gebiet der Orts- und Landeskunde und durch fachliche Betreuung der Archivbenutzer nach Maßgabe des ArchivG NRW und der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Dortmund,
 - wissenschaftliche Forschung und Förderung der Stadt- und Landesgeschichte,
 - Herausgabe von Publikationen zur Stadt- und Landesgeschichte,
 - Unterhaltung einer Präsenzbibliothek für die Zwecke der ortsgeschichtlichen Forschung.

§ 2 Registraturgut, Archivwürdigkeit, Archivgut

- (1) Registraturgut sind alle Unterlagen (Akten, Schriftstücke, Urkunden, Siegel, Karteien, Dokumente in technikgestützten Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Bild-, Film-, Tondokumente und sonstige Informationsträger, einschließlich der auf ihnen überlieferten Informationen sowie der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung), die bei der Stadt Dortmund entstanden oder in deren Besitz übergegangen sind.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Stadtgeschichte Dortmunds, die Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bezüge von bleibendem Wert sind. Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ihm angebotenen Unterlagen. Zu den archivwürdigen Unterlagen können

auch Dokumente gehören, die nach gesetzlichen oder fachbereichlichen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind und mit dem Übergang ins historische Archiv eine zusätzliche, auf die Stadtgeschichte gerichtete archivrechtliche Zweckbindung erfahren.

- (3) Archivwürdige Unterlagen werden mit ihrer Übernahme Archivgut. Zum Archivgut gehören auch archivwürdige Unterlagen jeder Art privater Herkunft und sonstige Bestände, die vom Stadtarchiv vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben worden sind.

§ 3

Anbietungs- und Ablieferungspflicht

- (1) Die Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Dortmund sind verpflichtet, dem Stadtarchiv alle Unterlagen frühzeitig anzubieten und abzuliefern, bevor diese zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und nach gesetzlichen Vorschriften zu löschen wären.

Registraturgut, das aufgrund von Rechtsvorschriften oder der Aktenordnung befristet aufbewahrt werden muss, und Registraturgut, über dessen Archivwürdigkeit noch nicht entschieden wurde oder aus dem die archivwürdigen Unterlagen noch nicht ausgewählt wurden (Zwischenarchivgut), wird im Zwischenarchiv befristet aufbewahrt.

Der Zugang zu Registraturgut, das aufgrund von Rechtsvorschriften oder Aktenordnung befristet aufbewahrt werden muss, richtet sich bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach den allgemeinen datenschutz- und informationsrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung über den Informationszugang liegt insoweit beim jeweiligen Fachbereich.

Registraturgut, für das die fachbereichliche Aufbewahrungspflicht erloschen ist und für das Archivwürdigkeit festgestellt worden ist, wird sofort in das Stadtarchiv überführt.

- (2) Dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten sind auch Unterlagen, die
 - a) personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müssen, sofern ihre Speicherung nicht unzulässig war,
 - b) einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

Entscheidet das Stadtarchiv nicht innerhalb eines Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für diese die Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

- (3) Über Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen entscheidet das Stadtarchiv. Im Einvernehmen mit dem Dortmunder Systemhaus oder entsprechend autorisierten Datenverarbeitern legt das Stadtarchiv ferner fest, auf welche Weise elektronische Datenbestände archivgeeignet darzustellen sind.
- (4) Für die dem Stadtarchiv anzubietenden Unterlagen ist von der abgebenden Stelle ein Ablieferungsverzeichnis anzulegen, das die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu enthalten hat. Die städtischen Dienststellen haben dem Stadtarchiv den Zugang zu den Registraturen und die Einsicht in die Findmittel zu gewähren.
- (5) Von amtlichen Drucksachen und allen sonstigen Veröffentlichungen der Stadt Dortmund sind Belegstücke an das Stadtarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzugeben.

§ 4 **Schutz des Archivguts**

- (1) Das Archivgut ist im Stadtarchiv zu verwahren. Es ist unveräußerlich.
- (2) Das Stadtarchiv hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Es hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.
- (3) Soweit das Stadtarchiv Archivgut privater Herkunft verwahrt, kann es mit den Eigentümern dieses Archivguts Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen des Eigentümers regeln; dies gilt insbesondere für Vereinbarungen, die den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstärken.

§ 5 **Nutzung des Archivguts durch städtische Dienststellen**

Die abliefernde Stelle darf Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

§ 6 **Nutzung des Archivguts durch Betroffene**

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, dem Wohl eines ihrer Länder oder der Stadt Dortmund wesentliche Nachteile bereiten würden oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muss. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 7 **Nutzung des Archivguts durch Dritte**

- (1) Die Gestattung der Nutzung des Archivguts durch Dritte erfolgt nach Maßgabe der §§ 7, 10 Absatz 4 ArchivG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einzelheiten der Nutzung des Archivguts sowie die Nutzungsentgelte werden in einer gesonderten Benutzungsordnung sowie in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 8 **Rechte Betroffener**

Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren. Das Stadtarchiv kann jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung

eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 9

Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Zur Versendung geeignetes Archivgut darf in der Regel nur an hauptamtlich verwaltete öffentliche Archive in der Bundesrepublik Deutschland - mit Wertangabe - geschickt werden. Der Empfänger muss sich verpflichten, das übersandte Archivgut feuer- und diebessicher aufzubewahren, es nur in seinen Diensträumen vorzulegen und es unversehrt zurückzusenden. Das Archivgut muss vom Empfänger versichert werden. Die Versendung hat auf Kosten des Empfängers zu erfolgen. Eine Versendung ins Ausland soll nicht erfolgen.
- (2) Eine Ausleihe von Archivgut an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Dortmund vom 09.06.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 05.09.2007

gez. Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister